



## **Vereinbarung mit den Kostenträgern über Vergütungssätze bei Durchführung des Rehabilitationssports**

Sehr geehrte Vorstände und Übungsleiter\*innen  
der Rehabilitationssport treibenden Vereine,

im September informierten wir Sie über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit den verschiedenen Kostenträgern und erläuterten die besonderen Herausforderungen der Vertragsgespräche in diesem Jahr.

So vielschichtig sich die Aufstellung der einzelnen Kostenträger darstellt, so unterschiedlich sind leider auch die Ergebnisse, die wir nun auch endlich mit den sog. Primärkassen in NRW erzielen konnten. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuell gültigen und, wenn bereits vorliegend, die künftigen Vergütungssätze der Kostenträger geben.

### **Verband der Ersatzkassen (vdek)**

Zwischen vdek und DBS konnten schon frühzeitig mit den auf Bundesebene zusammengeschlossenen Krankenkassen (Techniker Krankenkasse, Barmer, DAK-Gesundheit, KKH Kaufmännische Krankenkasse, hkk-Handelskrankenkasse, HEK-Hanseatische Krankenkasse) Vergütungssätze zum 01.01.2023 vereinbart werden.

Auch für 2024 stehen die Sätze bereits fest. Erfreulich ist dabei, dass die bisher noch geltende, aber in diesem Jahr schon ausgesetzte Günstigkeitsklausel aus der neuen Vereinbarung gestrichen wurde. Dies bedeutet, dass ungeachtet der Tarifabschlüsse mit anderen Kostenträgern, die „vdek-Sätze“ in voller Höhe gezahlt werden.

Die Ersatzkassen übernahmen bereits frühzeitig die Kosten für die Teilnahme am Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen. Auch die Sätze dafür wurden 2024 neu angepasst.

### **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Wie bereits berichtet, haben die DGUV und SVLFG für 2023 die mit dem vdek vereinbarten Sätze für ihren Aufgabenbereich in gleicher Höhe übernommen. Die Vergütungssätze für 2024 wurden uns noch nicht übermittelt. Wir werden darüber noch schnellstmöglich berichten.



## **Deutsche Rentenversicherungen (Bund, Rheinland, Westfalen, Knappschaft-Bahn-See) (DRV)**

Die DRV Rheinland (Düsseldorf), Westfalen (Münster) und Knappschaft-Bahn-See (Bochum) haben sich mit Beginn 2023 den Trägern der Deutschen Rentenversicherung angeschlossen und leisten nun nach bundesweit einheitlichen Vergütungssätzen für diesen Bereich.

Die Rentenversicherungsträger kündigen an, die Sätze ab 2024 automatisch mit deren „Richtwert zur Anpassung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Vertragseinrichtungen und zur Reha-Nachsorge“ zu erhöhen. Sobald diese Sätze bekannt sind, werden wir schnellstmöglich darüber informieren.

## **Die Primärkassen (AOK Rheinland/Hamburg, AOK NordWest, BKK Landesverband NORDWEST, Knappschaft, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [SVLFG] als Krankenkasse und als Alterskasse)**

Während mit den übrigen Kostenträgern bereits frühzeitig Abschlüsse erzielt werden konnten, berichteten wir in unserem Schreiben im September leider nur, dass es mit den Kassen auf Landesebene immer noch nicht zum Abschluss gekommen war.

Da weitere Informationen oder gar ein Vorschlag, wie weiter verfahren werden soll, auch danach nicht mehr eingingen, haben LSB NRW und BRSNW, wie angekündigt, gemeinsam jeden einzelnen Vorstand der beteiligten Kostenträger schriftlich über den Stand der Verhandlungen informiert und darum gebeten, diesen für unsere Vereine unhaltbaren Zustand endlich zu beenden.

Erwartungsgemäß kam wieder Bewegung in die Sache. In einer weiteren Verhandlungsrunde, an der nun nicht mehr nur der Sprecher alleine, sondern nun Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Kassen teilnahmen, konnte nun eine Vereinbarung erzielt werden, in der die Sätze für 2023 und 2024 festgelegt wurden.

Dabei wurde über jede einzelne Position verhandelt, wobei wir die besonderen unterschiedlichsten Bedingungen für jede der jeweiligen Rehabilitationssportgruppen darlegten. Leider kamen uns die Kassen dabei nur soweit entgegen, dass die für 2024 festgesetzten Sätze für den Rehabilitationssport im Wasser, für Kinder im Wasser in spezifischen Übungsgruppen und für schwerstbehinderte Kinder rückwirkend schon ab 01.07.2023 gelten.

Als neue Position wurde auch hierbei Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen aufgenommen. Somit können auch diese Angebote für Versicherte der Primärkassen ab 01.01.2023 abgerechnet werden.

Wenn nun auch die Hängepartie endlich vorüber ist, so können wir dennoch mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein.



Zum einen hinken die Vergütungssätze der Primärkassen in allen Tarifen der übrigen Kostenträger hinterher. In zukünftigen Verhandlungen werden wir immer wieder vortragen, dass diese bestehende Diskrepanz geschlossen werden muss. Zum anderen kommt es durch die Verzögerung im Abschluss zu einer unnötigen Mehrbelastung aller Rehabilitationssport treibenden Vereine. So muss nun jeder Verein, sofern die bisherigen Teilnahmen der Versicherten der Primärkassen bereits mit den früheren Sätzen abgerechnet wurden, Nachberechnungen geltend machen, für drei Arten von Gruppen sogar unterschiedlich für die Zeit ab 01.01. und 01.07.2023.

Bzgl. der Nachberechnungen verweisen wir auf §5 Abs. 8 des Vertrages mit den Primärkassen, in der folgendes aufgeführt wird:

*„...Werden Nachberechnungen erstellt, sind diesen Kopien der Erstrechnung und des Antrages/der Verordnung beizufügen.“*

Auch wir halten dies für überaus ärgerlich, können aber leider wegen der sehr unterschiedlich individualisierten Abrechnungen nicht zur Vereinfachung beitragen.

Selbstverständlich unterstützen wir aber, sofern sich Schwierigkeiten mit den Abrechnungsstellen ergeben.

Zusammenfassend haben wir die Vergütungssätze aller Kostenträger, die für 2023 und, soweit bereits verhandelt, auch ab 01.01.2024 gelten, auf unseren Internetseiten unter folgenden Links aufgelistet:

Für LSB: [Vergütungsvereinbarung Rehasport \(vibss.de\)](http://vibss.de)

Für BRSNW: [Vergütungssätze Rehasport \(brsnw.de\)](http://brsnw.de)